

Anhang 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung  
des Wasserverbandes Nord (WV Nord)  
Abgaben Schmutzwasserbeseitigung in der  
**Gemeinde Jörl**



**Gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Nord (WV Nord) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 13.12.2024 folgender Anhang 1 für die Gemeinde Jörl erlassen:**

**A. Beiträge**

Der WV NORD erhebt gem. der §§ 12 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

Gem. § 13 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung ist Maßstab für den Beitrag die Fläche in m<sup>2</sup>, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschoszahl ergibt.

Der Beitragssatz beträgt 7,56 €/m<sup>2</sup>

In Gebieten mit Druckentwässerungssystemen gem. § 13 Abs.1 der Beitrags- und Gebührensatzung wird zusätzlich für ein betroffenes Grundstück 30,68 €  
pro vollen laufenden Meter Anschlusslänge erhoben, soweit die von der Grundstücksgrenze zu messende Anschlusslänge von 15 m auf dem Grundstück überschritten wird.

Gem. § 12 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung ist für die erstmalige Herstellung des Kontrollschachtes auf dem Grundstück eine Kostenerstattung zu leisten. Die Höhe der Kostenerstattung bemisst sich nach den tatsächlichen Herstellungskosten für jeden Kontrollschacht.

**B. Gebühren**

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gem. §§ 2 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigungsgebühren erhoben. Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr.

Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach der Anzahl der versorgten Personen bemessen. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Verwendung von einem Nenndurchfluss

Q3 2,5 m <sup>3</sup> /h	8,00 €
Q3 4 m <sup>3</sup> /h	12,80 €
Q3 10 m <sup>3</sup> /h	32,00 €
Q3 16 m <sup>3</sup> /h	51,20 €
Q3 25 m <sup>3</sup> /h	80,00 €

Die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss ohne Wasserzähler beträgt 8,00 €

Die mengenabhängige Gebühr beträgt 4,90 €/m<sup>3</sup>

Bei an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, für die kein zusätzlicher Wasserzähler gemäß § 3 Abs. 8 der Beitrags- und Gebührensatzung angemeldet ist, sowie bei Haushalten mit zusätzlicher eigener Wasserversorgung ohne entsprechende Messeinrichtung wird wegen der vom Hauptfrischwasserzähler abweichenden, in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Schmutzwassermenge die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr abweichend von § 3 Ab. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung pauschal mit 45 m<sup>3</sup> pro gemeldeter Person und Jahr angesetzt.

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

a) Abflusslose Gruben

Entleerungen von abflusslosen Gruben werden nach dem tatsächlichen Aufwand veranlagt.

Anhang 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung  
des Wasserverbandes Nord (WV Nord)  
Abgaben Schmutzwasserbeseitigung in der  
**Gemeinde Jörl**



b) Hauskläranlagen

aa) Regelentsorgung (für „nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Hauskläranlagen werden gemäß DIN 4261 regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Die Gebühr für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlagen berechnet.

Die Gebühr für die Abfuhr und Reinigung bei Hauskläranlagen inkl. technischer und kaufmännischer Betreuung beträgt bei einer Größe der Hauskläranlage

bis 6 m <sup>3</sup>	217,13 €	bis 20 m <sup>3</sup>	239,66 €
bis 12 m <sup>3</sup>	237,52 €	über 20 m <sup>3</sup>	296,63 €

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung veranlagt.

Zusätzlich ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

bb) Geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261)

Die Gebühr für die Abfuhr des Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird pauschal pro Hauskläranlage, zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet.

Entleerung und Reinigung der Hauskläranlage  
(Meldefrist 90 Tage vor Entleerung) 252,70 €

Entsorgung Fäkalschlamm 12,36 €/m<sup>3</sup>

cc) Sonderentleerung

Die nicht geplante Sonderentleerung wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die ggf. parallel laufende Regelentsorgung bleibt davon unberührt.

dd) Entleerung Nachklärteiche

Entleerungen von Nachklärteichen werden nach Aufwand berechnet.

**C. Nebenleistungen**

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Die Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung wird anhand der tatsächlichen Kosten erhoben. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen.

2. Kosten für Abzugs- oder Gartenwasserzähler

Die Kosten für die Abnahme und ggf. Verplombung des Nebenzählers durch den Mitarbeiter des Verbandes betragen 25,00 €. Sofern eine Abnahme wiederholt werden muss, weil die Bedingungen für eine Abnahme nicht erfüllt wurden, fallen erneut 25,00 € an.

Für die Einrichtung, Ablesung und Abrechnung von Abzugs- und Gartenwasserzähler erhebt der Verband ein monatliches Entgelt in Höhe von 1,00 €/Zähler

**D. Inkrafttreten**

Dieser Anhang 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oeversee, den 13.12.2024

Oeversee, den 13.12.2024

gez. Martin Ellermann

gez. Ernst Kern

.....  
Martin Ellermann  
Verbandsvorsteher

.....  
Dipl.-Ing. Ernst Kern  
Verbandsgeschäftsführer